

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/1/22 4Ob210/07x, 10Ob119/07h, 6Ob223/17p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.2008

Norm

ABGB §863 EI

ABGB §1029 B1

ABGB §1313a IIIa

Rechtssatz

Die vertragliche Haftung eines niedergelassenen Arztes gegenüber einem Patienten für Behandlungs- und/oder Diagnosefehler knüpft an den zumeist konkludent abgeschlossenen Behandlungsvertrag an. Die berufsrechtlichen Vorschriften über die persönliche, selbständige und eigenverantwortliche Berufsausübung durch einen Arzt lassen die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen über das Stellvertretungsrecht und die Gehilfenhaftung unberührt. Auch die zwischen Sozialversicherungsträger, niedergelassenem Vertragsarzt und von diesem beauftragten Vertreter vereinbarten Abrechnungsmodalitäten für die vertretungsweise ärztliche Behandlung von Kassenpatienten sind für die aufgrund von Behandlungsverträgen zu lösenden Haftungsfragen im Allgemeinen nicht von Belang. Ein abwesender Kassenvertragsarzt haftet für ein Fehlverhalten des in seinem Auftrag in seiner Ordination tätigen Vertreters als Erfüllungsgehilfen, sofern ein die Ordination aufsuchender Patient vor der Behandlung über einen Vertretungsfall aufgrund eines mit dem Vertreter abzuschließenden Behandlungsvertrags nicht aufgeklärt wird und deshalb nach seinem Erkenntnishorizont den Eindruck gewinnen muss, vom (tatsächlich abwesenden) Ordinationsinhaber oder zumindest innerhalb seines zivilrechtlichen Verantwortungsbereichs behandelt zu werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 210/07x

Entscheidungstext OGH 22.01.2008 4 Ob 210/07x

Veröff: SZ 2008/8

- 10 Ob 119/07h

Entscheidungstext OGH 10.03.2008 10 Ob 119/07h

Vgl auch; Beisatz: Erfüllungsgehilfeneigenschaft eines Ordinationsvertreters einer Zahnärztin. (T1)

- 6 Ob 223/17p

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 6 Ob 223/17p

Vgl auch; nur: Die zwischen Sozialversicherungsträger, niedergelassenem Vertragsarzt und von diesem beauftragten Vertreter vereinbarten Abrechnungsmodalitäten für die vertretungsweise ärztliche Behandlung von Kassenpatienten sind für die aufgrund von Behandlungsverträgen zu lösenden Haftungsfragen im Allgemeinen nicht von Belang. (T2)

Beisatz: Hier: Zur Frage der Haftung einer Krankenkasse für ein Fehlverhalten eines Mitarbeiters eines Fahrtendienstes. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123061

Im RIS seit

21.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at